MERKBLATT

Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

Was du als Fahrzeughalter ohne Wohnsitz in Deutschland wissen solltest

Kurz gesagt

Behördliche Post zu deinem Fahrzeug, auch Anhörungen und Bußgeldbescheide, geht an deinen Empfangsbevollmächtigten und gilt dir damit als zugegangen. Fristen laufen ab der Zustellung, egal wo du gerade unterwegs bist. Lies deine Scans deshalb zeitnah und bezahle Bußgelder rechtzeitig.

01 Sind Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder überhaupt zustellbar, wenn ich gar keinen Wohnsitz habe?

Ja. Wer ohne Wohnsitz in Deutschland ein Fahrzeug zulässt, braucht einen Empfangsbevollmächtigten in Deutschland. Dieser wird beim Kraftfahrt-Bundesamt registriert. Fragt eine Bußgeldstelle den Halter zu deinem Kennzeichen ab, erhält sie also die Anschrift deines Empfangsbevollmächtigten und schickt ihre Post dorthin.

Der Empfangsbevollmächtigte vertritt dich beim Empfang behördlicher Post. Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen, auch von Polizei und Gericht, werden ihm bekannt gegeben oder zugestellt. Jedes Schreiben, das deinen Empfangsbevollmächtigten erreicht, gilt damit rechtlich als dir zugegangen, und Fristen beginnen zu laufen, ganz gleich, wo du gerade unterwegs bist. Wann ein Schreiben genau als zugegangen gilt und warum zwischen dem Datum eines Schreibens und seinem Eingang bei uns oft viel Zeit liegt, erklären wir in Frage 2.

Für einen Bußgeldbescheid heißt das: Legst du nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch ein, wird er rechtskräftig und vollstreckbar. Vollstreckt wird bei Fahrzeughaltern ohne Wohnsitz in Deutschland in der Praxis meist dann, wenn du in die nächste Polizeikontrolle gerätst. Welche Konsequenzen dir drohen können, erfährst du in Frage 3.

02 Warum liegt zwischen dem Datum eines Schreibens und seinem Eingang beim Empfangsbevollmächtigten oft so viel Zeit?

Genau hier klaffen gesetzliche Theorie und die Praxis der Bußgeldstellen weit auseinander. Für Verkehrsordnungswidrigkeiten sind je nach Bundesland Städte, Landkreise oder zentrale Bußgeldstellen zuständig. Ihre Systeme sind nicht einheitlich und untereinander kaum vernetzt.

Viele Anhörungen und Bußgeldschreiben werden inzwischen automatisiert erstellt. Dabei fehlt aber meist ein entscheidendes Detail: der Hinweis, dass das Schreiben nicht an dich als Halter, sondern an deinen Empfangsbevollmächtigten gehen soll. Bei der Kfz-Steuer klappt das im Großen und Ganzen gut, bei den Bußgeldstellen nach unserer Erfahrung bisher kaum.

Kommt eine Ordnungswidrigkeit per einfachem Brief, steht als Empfänger deshalb in der Regel dein Name als Halter auf dem Umschlag, zusammen mit unserer Anschrift. Am Briefkasten steht dein Name aber nicht, denn du wohnst dort nicht und bist dort nicht gemeldet. Die Bußgeldstelle prüft vor dem Versand nicht, ob für den Halter ein Empfangsbevollmächtigter hinterlegt ist. Der Brief geht deshalb meist mit dem Vermerk „unzustellbar“ an die Bußgeldstelle zurück. Erst dann prüft sie die Halterdaten erneut, was sie bei einheitlichen Systemen schon vorher hätte tun können, und schickt das Schreiben an die Zulassungsstelle, bei der dein Empfangsbevollmächtigter hinterlegt ist. Diese verschickt es ein zweites Mal, nun an deinen Empfangsbevollmächtigten.

Beim Bußgeldbescheid kommt eine Besonderheit hinzu. Er wird förmlich zugestellt, im gelben Umschlag mit Postzustellungsurkunde. Ein solcher Brief darf nur dem darauf genannten Empfänger zugestellt werden. Weil auch hier meist der Halter und nicht der Empfangsbevollmächtigte als Empfänger angegeben ist, händigt die Post das Schreiben nach unserer Erfahrung nicht an uns als Empfangsbevollmächtigte aus. Auch dieser Brief geht mit dem bekannten Vermerk an die Bußgeldstelle zurück und nimmt danach denselben Umweg über die Zulassungsstelle.

Zwischen dem Datum auf dem Schreiben und dem tatsächlichen Eingang bei uns vergehen dadurch in der Praxis meist zwei bis drei Wochen.

Für Fristen kommt es nicht auf das Datum an, das auf dem Schreiben steht, sondern auf den Zugang beziehungsweise die Zustellung. Ein einfacher Brief geht dir zu, sobald er bei deinem Empfangsbevollmächtigten eingeht. Beim gelben Brief vermerkt der Zusteller das Zustelldatum auf dem Umschlag. Ab diesem Tag läuft zum Beispiel die zweiwöchige Einspruchsfrist gegen einen Bußgeldbescheid.

Ob ein Schreiben unter diesen Umständen noch rechtzeitig zugegangen ist, etwa mit Blick auf die Verjährung, prüfst du bitte selbst, klärst es mit der zuständigen Bußgeldstelle oder lässt es von einem Anwalt für Verkehrsrecht prüfen. Das ist nicht Aufgabe deines Empfangsbevollmächtigten oder unseres Empfangsbevollmächtigungsservice. Die Pflichten als Fahrzeughalter bleiben bei dir.

Anders ist es bei Bußgeldern aus dem Ausland: Hier laufen die Forderungen der ausländischen Behörden nach unserer Erfahrung direkt über die Zulassungsstelle, die das Schreiben dann an deinen Empfangsbevollmächtigten schickt.

03 Was passiert, wenn ich meine Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht bezahle?

Ein offenes Bußgeld verschwindet nicht. Es bleibt im System, und die Bußgeldstelle versucht, es zu vollstrecken, zunächst mit einer Mahnung und danach mit Vollstreckungsmaßnahmen. Dabei kommen jeweils zusätzliche Gebühren und Kosten hinzu.

Zahlst du weiterhin nicht, kann das Gericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde Erzwingungshaft anordnen, bis zu sechs Wochen pro Geldbuße. Erzwingungshaft ist keine Strafe, sondern soll dich zur Zahlung bewegen. Das Bußgeld musst du trotzdem bezahlen.

In der Praxis wird ein solcher Haftbefehl bei Fahrzeughaltern ohne Wohnsitz in Deutschland meist bei der nächsten Polizei- oder Grenzkontrolle vollstreckt. Dann hast du die Wahl: Entweder du zahlst den offenen Betrag samt Kosten sofort vor Ort, oder du musst die Haft antreten.

Auch die Zulassungsstelle kann tätig werden. Kommt Post der Bußgeldstelle als unzustellbar zurück, kann die Bußgeldstelle das der Zulassungsstelle melden. Die Zulassungsstelle prüft dann deine Halterdaten. Hält sie diese für nicht mehr zutreffend, kann sie verlangen, dass du die Halterdaten berichtigst oder das Fahrzeug außer Betrieb setzt. Kommst du dem nicht nach, kann sie ein Zwangsgeld festsetzen und die Außerbetriebsetzung zwangsweise anordnen, notfalls mit Hilfe der Polizei. Das Fahrzeug darf dann nicht mehr gefahren werden, und der reguläre Versicherungsschutz endet. Nach den üblichen Versicherungsbedingungen geht der Vertrag in eine Ruheversicherung über, die nur ein abgestelltes Fahrzeug absichert.

Bezahle Bußgelder deshalb rechtzeitig, damit es gar nicht erst so weit kommt.

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung. Maßgeblich sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Angaben in den behördlichen Schreiben. Die Schilderungen zur Zustellpraxis beruhen auf unseren Erfahrungen aus der Kundenbetreuung und können im Einzelfall abweichen.